



Beitrags- und Gebührensatzung KFV und FTZ

Auf der Grundlage der §§ 2 und 13 der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Segeberg hat die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung am 03.04.2020 folgende geänderte Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen:

1. Mitgliedsbeiträge

Der jährlich zu entrichtende Mitgliedsbeitrag beträgt ab dem 01.01.2020 für jedes aktive Feuerwehrmitglied:

Mitgliedsbeitrag 10,12 € je Mitglied für den **KFV**
Davon sind 5,31 € je Mitglied für den **LFV** bereits eingerechnet.

Grundlage der Berechnung ist die letzte amtliche Mitgliederstatistik. Die Daten hierzu werden aus der Verwaltungssoftware MP Feuer mit Stichtag des 31.12. des jeweiligen Vorjahres durch die Geschäftsstelle bis spätestens zum 10.01. des laufenden Jahres festgestellt. Die Umlage des Mitgliedsbeitrags für den LFV berechnet sich nach der Beitragsrechnung des laufenden Jahres aufgrund der an den LFV gemeldeten Mitgliederzahlen aus dem vergangenen Jahr.

In der Delegiertenversammlung vom 11.12.2013 wurde für die Finanzierung des Kreisfeuerwehrverbandes Segeberg zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag ein Einwohnerschlüssel festgesetzt. Grundlage hierfür ist die jeweils letzte amtliche Bevölkerungsfortschreibung des Kreises Segeberg:

Einwohnerschlüssel 0,25 € je Einwohner

Die Kommunen als Träger der Mitglieder sind verpflichtet, die durch den Kreisfeuerwehrverband Segeberg festgesetzten Beiträge und Umlagen im laufenden Geschäftsjahr bis spätestens zum 30.05. in voller Höhe zu entrichten.

2. Ringtausch

Um die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren im Kreis Segeberg nach einem Einsatz schnellstmöglich wieder herzustellen, wurde ein Ringtausch für Pressluftflaschen, Atemschutzmasken und Lungenautomaten eingeführt. Die FTZ hält einen Bestand an Material im Tauschlager bereit.

Die am Ringtausch teilnehmenden Feuerwehren sind berechtigt, im Einsatz oder Übungsdienst benutztes Material gegen gereinigtes und geprüftes Material zu tauschen. Damit verliert die Feuerwehr den Anspruch auf das von ihr abgegebene Gerät, es besteht nur ein Anspruch auf ein bauartgleiches.

Für die Teilnahme am Ringtausch ist eine Gebühr für Instandsetzungen und den Ersatz der sich im Ringtausch befindenden Gerätschaften fällig. Grundlage der Berechnung ist



die Meldung der Wehren bis zum 31.03.2020. Eine Kündigung der Mitgliedschaft im Ringtausch hat schriftlich zu erfolgen und ist jeweils 3 Monate zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Berechnung der Gebühren für die Teilnahme im Ringtausch erfolgt nach dem Beschluss dieser Gebührensatzung durch die Mitgliederversammlung und ist bis spätestens zum 30.05. in voller Höhe zu entrichten

a) Ersatzbeschaffungen für Geräte im Ringtauschverfahren:

Lungenautomat	pro Gerät im Jahr	32,00 €
Atemschutzmaske	pro Gerät im Jahr	20,00 €
Pressluftflaschen (Stahl)	pro Gerät im Jahr	wird ausgesetzt
Pressluftflaschen (CFK)	pro Gerät im Jahr	22,00 €

b) Rückstellungen für Ersatzteile im Ringtauschverfahren:

Lungenautomat (Dosierventil alle 6 Jahre, LA-Membran alle 4 Jahre)	pro Gerät im Jahr	28,00 €
Atemschutzmaske (Sprechmembran, Einatemventil und Sichtscheibe alle 6 Jahre, Steuerventilscheibe und Ausatemventil alle 4 Jahre)	pro Gerät im Jahr	10,00 €
Pressluftflaschen (Fristenarbeiten)	pro Gerät im Jahr	13,20 €
Umrüstung Pressluftflaschen (Stahl) mit Abströmventil	pro Gerät im Jahr	10,00 €
Aufrüstung Pressluftflaschen (Stahl) mit RFID-Chip	pro Gerät im Jahr	4,00 €

3. Verpflegung für Lehrgangsteilnehmer

Frühstück und Mittagessen	pro TN und Tag	20,00 €
---------------------------	-----------------------	----------------

4. MP-Feuer Lizenzen

Für benutzer- und gerätebezogene Einzellizenzen werden die Kosten von Microsoft an den Nutzer weitergereicht	pro Lizenz	100,00 €
--	-------------------	-----------------



5. Serviceentgelte für Räume

Nutzung der Räumlichkeiten der Kreisfeuerwehrzentrale durch andere Einrichtungen/Bedarfsträger insbesondere Nichtmitglieder des Verbandes inkl. der technischen Ausstattung

pro Raum und Tag ohne Verpflegung 110,00 €

pro Raum und Tag mit Organisation der Verpflegung 160,00 €

Außerhalb der Öffnungszeiten wird ein Zuschlag von 50 % auf die gebuchte Leistung fällig.

Die Kosten für die Verpflegung werden entweder durch externe Anbieter direkt oder über den KFV in Rechnung gestellt. Zur Zahlung des Entgeltes und zur Erstattung der Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder in dessen Interesse die Leistung erbracht worden ist.

6. Erstattung von Lehrgangskosten

Die Lehrgänge Rhetorik I und II sowie Presse/Öffentlichkeitsarbeit I und II sind nicht in der FwDV 2 verankert und sind somit kostenpflichtig. Da der Kreisfeuerwehrverband die Lehrgänge für die tägliche Arbeit der Wehren und deren Aussenwirkung als notwendig erachtet, erstattet der KFV Segeberg **50 % der Lehrgangskosten** für Mitglieder aus den Wehren des Kreises Segeberg. Bei unentschuldigtem Fehlen des angemeldeten Teilnehmers wird die Erstattung nicht gezahlt.

Alle aufgeführten Beiträge und Gebühren gelten vorbehaltlich der Anwendung des § 2b UStG. Die eventuelle Besteuerung einzelner Leistung wird nach Feststellung der Umsatzsteuerpflicht durch übergeordnete Behörden nachberechnet.

Nach Zustimmung des Vorstands des Kreisfeuerwehrverbandes in seiner Sitzung am 18.03.2020 (Protokoll Nr. 2/20) wurde die Beitrags- und Gebührenordnung schriftlich im Umlaufverfahren von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Im Original gezeichnet
Der Vorsitzende